

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

17^{tes} Stück vom Jahre 1858.

N^o. 93) Verordnung

wegen Annahme der Courantmünzsorten Oesterreichischer Währung im gemeinen Geldverkehre;

vom 20sten November 1858.

Da in Frage gekommen, ob den Courantmünzsorten à 2⁼, 1⁼ und $\frac{1}{4}$ ⁼ Gulden im 45-Guldenfuße oder Oesterreichischer Währung der Umlauf in hiesigen Landen gestattet sei, so wird von den unterzeichneten Ministerien, zugleich in Ergänzung der Verordnung vom 8ten September 1841 (Seite 227 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1841), andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, bis auf Weiteres, die gedachten Münzsorten nach dem Werthsverhältnisse beziehentlich à 1 Thaler 10 Neugroschen — =, — = 20 Neugroschen — = und — = 5 Neugroschen — = im gemeinen Geldverkehre hiesiger Lande, jedoch ohne daß deshalb eine Zwangsverbindlichkeit für deren Annahme bestehe, in Zahlung zugelassen werden mögen und es haben daher Alle, die es angeht, sich hiernach gebührend zu achten.

Dresden, am 20sten November 1858.

Die Ministerien des Innern und der Finanzen.

Frhr. v. Beust. Behr.

Geuder.

N^o. 94) Bekanntmachung,

die Eröffnung des Eisenbahnbetriebstelegraphen auf den Stationen Glauchau und Gößnitz und die Aufhebung der auf der Eisenbahnstation Meerane bestehenden Beschränkung des Tagesdienstes betreffend;

vom 25sten November 1858.

Zum Anschluß an die Linien des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphenvereins sollen außer den bereits eröffneten Eisenbahntelegraphenstationen der westlichen Staatsbahnen Hohen-

stein=Ernstthal und Meerane (vergl. Bekanntmachung vom 20sten October 1856, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 389 und Bekanntmachung vom 29sten April 1857, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 72) die Betriebs Telegraphenstationen zu

Glauchau und Gößnitz

vom

1sten December laufenden Jahres

ab für die allgemeine telegraphische Correspondenz unter den Bestimmungen des — bei allen Telegraphenstationen künftlichen — Reglements für die telegraphische Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphenvereine, sowie für den internen telegraphischen Verkehr im Bereiche der Königlich Sächsischen Staats- und Eisenbahnteleggraphenlinien vom 1sten März 1858 eröffnet werden.

Ferner wird von demselben Zeitpunkte an die nach der oben angezogenen Bekanntmachung vom 29sten April vorigen Jahres bei der Eisenbahnteleggraphenstation Meerane bestehende Beschränkung des Tagesdienstes aufgehoben werden und die Bestimmung im § 4 des erwähnten Telegraphenbetriebsreglements in Kraft treten.

Es wird dieß zur allgemeinen Kenntnißnahme andurch bekannt gemacht.

Dresden, am 25sten November 1858.

Finanz=Ministerium.
Behr.

Opelt.

N^o 95) Decret

wegen Bestätigung des Regulativs für die Sparcasse zu Delsnitz bei Stollberg;

vom 29sten October 1858.

Wir, Johann, von GOTTES Gnaden König von Sachsen
rc. rc. rc.

thun hiermit kund, daß Wir auf Vortrag Unserer Ministerien der Justiz und des Innern die von dem Gemeinderathe zu Delsnitz bei Stollberg beschlossene Errichtung einer von der Gemeinde zu vertretenden Sparcasse daselbst genehmigt und dem vorgelegten Sparcassenregulative unter Bewilligung der in §§ 13, 16, 17 und 18 enthaltenen Rechtsvergünstigungen Unsere Bestätigung dergestalt erteilt haben, daß den Bestimmungen derselben allenthalben genau nachgegangen werden soll.

Zu dessen Beurkundung ist dieses

Decret

ertheilt, von Uns eigenhändig vollzogen und mit dem Königlichen Siegel bedruckt worden.

Dresden, den 29sten October 1858.

Johann.



Friedrich Ferdinand Freiherr von Beust.
Johann Heinrich August Behr.

Regulativ

für die Sparcasse zu Delsnitz bei Stollberg.

2c. 2c. 2c.

§ 13. Rückzahlungen der Einlagen erfolgen mit Ausnahme des § 16 gedachten Falles Rückzahlungen unverweigerlich an den Ueberbringer des Einlage- und Quittungsbuchs. von Einlagen.

Die Casse ist für den Nachtheil, der aus dem Mißbrauche eines solchen Buchs für den Eigenthümer entstehen sollte, nicht verantwortlich.

Jeder Einleger hat daher das ihm ausgehändigte Buch sorgfältig aufzubewahren.

2c. 2c.

§ 16. Geht ein Einlagebuch verloren, so ist der Verlust des Buchs dem Vorsteher Verfahren bei ungesäumt anzuzeigen. Hierauf wird von der Cassenverwaltung der Verlust des Buchs mit Verlust von Angabe der Nummer und des Namens, auf welchen solches ausgestellt ist, sowohl in der Leipziger Zeitung, als auch in dem Amtsblatte der Obrigkeit von Delsnitz bekannt gemacht, der etwaige Inhaber aufgefordert, binnen drei Monaten seine Ansprüche daran geltend zu machen, vor Ablauf dieser Frist aber Capital und Zinsen nicht ausgezahlt. büchern.

Wird das Buch von einem anderen, als dem, welcher den Verlust angezeigt, vorgewiesen, so wird die Sache zur gerichtlichen Erörterung und Entscheidung übergeben. Außerdem hat nach Ablauf der dreimonatlichen Frist der Anmelder das Eigenthum und den Verlust des fraglichen Einlagebuchs vor der Gerichtsbehörde eidlich zu bestärken und es wird ihm sodann gegen Erstattung der durch die Bekanntmachung und so weiter erwachsenen Kosten ein neues Buch ausgefertigt, dieses im Hauptbuche eingetragen, das verlorene Buch aber für ungültig erklärt und diese Erklärung abermals in obengedachten Blättern bekannt gemacht.

Sollte das ältere Sparcassenbuch noch vor der Ausfertigung des neuen wieder gefunden werden, so sind nichtsdestoweniger von dem Einleger die durch seine Anträge bereits entstandenen Kosten sofort zu berichtigen.

§ 17. Die in der Sparcasse eingelegten Gelder und deren Zinsen, sowie die darüber Unzulässigkeit der Verkümmern ausgestellten Bücher sind einer Verkümmern in keinem Falle unterworfen.



Die Hülfsvollstreckung in die bei einem Schuldner vorgefundenen Einlage- und Quittungsbücher ist hierdurch nicht ausgeschlossen.

Unstatthaftig=
keit der Wieder=
einsetzung in
den vorigen
Stand.

§ 18. Gegen die in dieser Sparcasse angedrohten Rechtsnachtheile und gegen die Verschäumnisse der darinnen festgesetzten Fristen findet eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht Statt.

2c. 2c.

N^o. 96) Verordnung,

die Bezeichnung des Feingehaltes der Gold- und Silberwaaren betreffend;

vom 22sten November 1858.

Nachdem durch das Gesetz, die Einführung eines neuen Landesgewichts betreffend, vom 12ten März 1858, die Mark mit ihren Unterabtheilungen in 16 Lothe à 18 Grän für Silber- und in 24 Karate à 12 Grän für Gold-Waaren außer Gebrauch gesetzt worden ist, können auch die bisher üblich gewesenen Bezeichnungen des Feingehaltes der Gold- und Silberwaaren nicht mehr in Anwendung gebracht werden, es wird daher an Stelle der durch das obenerwähnte Gesetz insoweit aufgehobenen älteren Bestimmungen verordnet,

daß der Feingehalt der Gold- und Silberwaaren künftig durch Zahlen und zwar nach Hunderttheilen zu bezeichnen ist.

Es werden hiernach beispielsweise zu bezeichnen sein:

Silberwaaren

| | | | |
|--------|---------------------------------|---------|--------|
| mit 70 | wenn sie nach alter Bezeichnung | 11 Loth | 4 Grän |
| " 75 | " " " " " | 12 " | — " |
| " 80 | " " " " " | 12 " | 14 " |
| " 90 | " " " " " | 14 " | 7 " |

Silber enthalten,

Goldwaaren

| | | | |
|--------|---------------------------------|---------|---------|
| mit 33 | wenn sie nach alter Bezeichnung | 7 Karat | 11 Grän |
| " 50 | " " " " " | 12 " | — " |
| " 58 | " " " " " | 13 " | 11 " |
| " 75 | " " " " " | 18 " | — " |
| " 84 | " " " " " | 20 " | 2 " |
| " 92 | " " " " " | 22 " | 1 " |

Gold enthalten.

Dresden, den 22sten November 1858.

Ministerium des Innern.

Frhr. v. Beust.

Demuth.

Letzte Absendung: am 15ten December 1858.